

**42. Änderung des Flächennutzungsplanes der  
Stadt Alsfeld, Kernstadt  
Bereich „Kindertagesstätte Feldstraße“**

**Zusammenfassende Erklärung**

## 1. Vorbemerkung

Mit der vorliegenden 42. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau einer Kindertagesstätte geschaffen werden. Parallel zur 42. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde für diesen Bereich ein verbindliches Bauleitplanverfahren durchgeführt.

## 2. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange und der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die Belange des Natur –und Landschaftsschutzes werden im Umweltbericht aufgeführt und entsprechend bewertet. Da mit der Änderung des Flächennutzungsplanes gegenüber der verbindlichen Bauleitplanung keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, wird der Umweltbericht zum Bebauungsplan auch für das Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan herangezogen.

Darin erfolgt eine Beschreibung und Bewertung der Umweltsituation sowie der zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Es werden hier Hinweise bezgl. der Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen aufgeführt.

Im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wurden im Wesentlichen zu folgenden Umweltbelangen Anregungen oder Hinweise vorgetragen.

### *Themenbereich Forst:*

Die Obere Forstbehörde weist darauf hin, dass sich im mittleren Teil des Plangebietes ein Bereich als Wald im Sinne des Hessischen Waldgesetzes (HWaldG) befindet. Hierbei handelt es sich um Laubholzbestände, welche durch natürliche Sukzession entstanden sind. Da durch die vorliegende Bauleitplanung eine dauerhafte Umnutzung der Waldflächen in eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Kindertagesstätte vorbereitet wird, ist eine entsprechende Genehmigung bei der Forstbehörde einzuholen. Dieser Anregung wurde von der Stadt Alsfeld entsprochen und es wurden flächengleiche Ersatzaufforstungen im gleichen Naturraum sodass den Belangen der Forstwirtschaft entsprochen worden ist.

### *Themenbereich Naturschutz:*

Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung wurden die Belange des Natur- und Umweltschutzes in der Weise berücksichtigt, dass eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 5 (2) Nr. 10 BauGB im Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung dargestellt wurde, sodass entsprechende Maßnahmen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt und umgesetzt werden können. Landschaftsschutz- oder Naturschutzgebiete sind von der Änderung der Flächennutzungsplanänderung nicht betroffen.

## 3. Gründe für die vorliegende städtebauliche Planung

Nach Auswertung der Beteiligungsverfahren hält die Stadt Alsfeld an den Plandarstellungen der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes fest. Alternative und besser geeignete Standorte sind in der Kernstadt Alsfeld nicht vorhanden.

Die Eingriffe in Natur, Land- und Forstwirtschaft können durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen und kompensiert werden.